

Verdeckte Recherche im Beichtstuhl

Erzbistum beklagt schamlose Preisgabe vertraulicher Gespräche

In einer Zeitschrift beschreibt ein Journalist unter der Überschrift „Die Beichte“ das „Experiment“ einer „Reise durch die Welt der Todsünden und ihrer Vergebung“. Der Autor hatte in den Beichtstühlen fünf verschiedener katholischer Kirchen fingierte Sünden wie Ehebruch, Nötigung zur Abtreibung, Völlerei und Betrug gestanden. In seinem Artikel vergleicht er die Reaktion der jeweiligen Beichtväter, die weder dogmatisch noch uninteressiert oder unprofessionell gewesen seien. Was irdisches Leben zerbrechen lassen könne, sei aber für die mit dem direkten Draht nach oben schnell abgehakt. Spätestens nach 15 Minuten sei – aus kirchlicher Sicht – sein Leben wieder in Butter gewesen, fasst der Rechercheur die Eindrücke seiner Rundreise durch fünf Beichtstühle zusammen. In seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat bezeichnet der Pressesprecher eines Erzbistums die Preisgabe absolut vertraulicher Gespräche als schamlos. Besonders bedenklich sei die Berichterstattung auch deshalb, weil keiner der Beichtväter sich gegen diese Berichterstattung wehren könne, da er selbst absolut an das Beichtgeheimnis gebunden sei. Die Vorspiegelung einer Beichtsituation allein deshalb, um sie in den Medien zu verbreiten, stelle eine unlautere Methode dar. Eine für viele Menschen wertvolle Einrichtung des Umgangs mit individueller Schuld werde hier im Kern entwertet und öffentlich zur Disposition gestellt. Der sakramentale Charakter der Beichte als Wesensbereich des katholischen Glaubens werde herabgewürdigt und ins Lächerliche gezogen. Die Rechtsabteilung des Zeitschriftenverlags weist alle Vorwürfe kodexwidrigen Verhaltens zurück. In der Beschwerde fehle die schlüssige Begründung dafür, weshalb es dem Beichtenden verwehrt sein solle, über Wahrnehmungen anlässlich seiner Beichte zu berichten. Eine Vertraulichkeit sei schließlich nicht vereinbart worden. Der Beschwerdeführer lasse auch nicht erkennen, welche personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationen oder Bilder mit unlauteren Mitteln beschafft worden seien. Hier handele es sich eindeutig um eine Meinungsäußerung in satirischem Gewand, das weder das sittliche noch das religiöse Empfinden verletze. (2003)

Der Presserat folgt der Argumentation des Verlages und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er stimmt nicht der Auffassung des Erzbistums zu, die Veröffentlichung verletze in wesentlichem Umfang das religiöse Empfinden der Katholiken. Damit entfällt als Vorwurf ein Verstoß gegen Ziffer 10 des Pressekodex. Der Presserat sieht auch keine unlautere Methode angewandt. Nach Richtlinie 4.1 ist die verdeckte Recherche im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht

zugänglich sind. Um einen authentischen Eindruck der pastoralen Bewertung selbst eingeräumter Sünden zu erhalten, habe der Journalist auf diese Form der Recherche zurückgreifen dürfen. Schließlich trifft den Autor des Beitrages auch nicht die Verpflichtung nach Ziffer 5 des Pressekodex, wonach die vereinbarte Vertraulichkeit grundsätzlich zu wahren ist. An das Beichtgeheimnis ist nach Ansicht des Gremiums der Beichtende, wenn es sich bei ihm um einen Journalisten handelt, nicht gebunden. Diese Berufspflicht trifft den Beichtvater, nicht aber sein Gegenüber.
(B1-56/03)

(Siehe auch „Verdeckte Recherche“ B 26/89 und „Verdeckte Recherche“ B 49/92)

Aktenzeichen:B1-56/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Berufsgeheimnis (5); Religion, Weltanschauung, Sitte (10);

Entscheidung: unbegründet